

Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am [Datum einfügen] folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom [Datum einfügen]) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (im Folgenden einheitlich „öffentliche Straßen“ genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Allgemeines

(1) Die öffentlichen Straßen sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.

(2) Die Straßenreinigung umfasst

- a) die regelmäßige Reinigung,
- b) die außergewöhnliche Reinigung und
- c) den Winterdienst.

(3)¹Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. ²Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert. ³Außergewöhnliche Verschmutzungen (z. B. nach starken Regenfällen, Stürmen und dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(4) Ein Grundstück ist im Sinne des § 50 StrG LSA erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat.

(5)¹Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). ²Bilden mehrere Grundstücke desselben Eigentümers eine wirtschaftliche

Einheit, so kann es, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1)¹Soweit die Reinigung nicht gemäß § 4 dieser Satzung den Anliegern übertragen wurde, führt die Lutherstadt Wittenberg die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsteile durch. ²Insoweit handelt es sich bei der Straßenreinigung um eine öffentliche Einrichtung, für die gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 1a) KVG LSA Anschlusszwang für das Grundstück besteht. ³Anschlusszwang besteht für alle Grundstücke, die an mindestens einer der in der Anlage (Straßenverzeichnis) zu dieser Satzung aufgelisteten öffentlichen Straßen liegen. ⁴Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt sind. ⁵Das gilt jedoch nicht, wenn die vorgenannten Geländestreifen zwischen öffentlicher Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der öffentlichen Straße sind. ⁶Anschlusszwang besteht nicht nur für Grundstücke, die unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen, sondern auch für solche Grundstücke, die im Hinterland der öffentlichen Straße liegen, jedoch durch die öffentliche Straße erschlossen sind (sogenannte Hinterlieger).

(2)¹Soweit für ein Grundstück Anschlusszwang für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung besteht, besteht für den jeweiligen Grundstückseigentümer Benutzungszwang für diese Einrichtung gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2a) KVG LSA.

§ 4 Anlieger

(1)¹Soweit die Lutherstadt Wittenberg nicht selbst die Straßenreinigung und den Winterdienst vornimmt, wird die Verpflichtung den Eigentümern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2)Den Eigentümern gemäß Absatz 1 gleichgestellt sind:

1. Wohnungseigentümer gemäß § 1 Wohnungseigentumsgesetz,
2. Erbbauberechtigte (§ 1 Erbbaurechtsgesetz) sowie die Wohnungserbbauberechtigten (§ 30 Wohnungseigentumsgesetz),
3. Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts nach Artikel 233 § 4 EGBGB.

(3)Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(4) Die im § 4 Absatz 1 und 2 benannten Reinigungspflichtigen werden zusammenfassend als Anlieger bezeichnet.

§ 5 Begriffsbestimmung

(1) Soweit vorhanden gehören folgende Bestandteile zur Straße, die einem Anliegergrundstück vorgelagert ist:

- a. Gehweg
- b. Radweg
- c. Fahrbahn
- d. Trenn-, Rand-, Seitenstreifen
- e. Sicherheitsstreifen
- f. Bankette
- g. Sommerwege (historisch)
- h. Straßenbegleitgrün
- i. Anlagen der Straßenentwässerung:
 - Straßeneinlauf
 - Straßenrinne
- j. Haltestellen
- k. Borde
- l. Böschungen
- m. Überwege
- n. Flächen für den ruhenden Verkehr (wie baulich oder durch Markierung von der Fahrbahn abgegrenzte Parkstände)
- o. bauliche Anlagen für Fahrbahnen
- p. nicht bebaubare Restflächen

(2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- a. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen)

- b. die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 Abs. 1 StVO) soweit im § 5 Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist
- c. alle selbständigen Gehwege
- d. soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ein Streifen bis zu 1,50 m Breite ab Grundstücksgrenze
- e. Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbareren Straßenrand bei allen Straßen oder Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Sicherheitsstreifen bis 0,50 m sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(3) Als Radwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- a. Radwege mit dem Zeichen 237 und 241 (§ 41 Abs. 1 StVO)
- b. bei gemeinsamen Geh- und Radwegen gilt bei einer Gesamtbreite bis 2,50 m jeweils die Hälfte als Geh- und Radweg und bei einer Gesamtbreite über 2,50 m ein Streifen von 1,25 m auf der Fahrbahnseite als Radweg
- c. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch den Radfahrer vorgesehenen Straßenteile

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten:

- a. dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße, einschließlich Parkstreifen und Parkplätze, welche unmittelbar an die Fahrbahn anschließen,
- b. die Straßenrinne sowie
- c. die Trennstreifen.

(5) Als Überwege im Sinne dieser Satzung gelten die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

II. Straßenreinigung

§ 6 Einteilung der Straßenreinigung in Reinigungsklassen

¹Zu reinigende öffentliche Straßen sind gemäß der Anlage (Straßenverzeichnis) nach Maßgabe der Verkehrsbelastung, dem Verschmutzungsgrad und dem öffentlichen Interesse in Reinigungsklassen eingeteilt. ²Diese gelten für die Straßenreinigung sowie für den Winterdienst.

Reinigungsklasse 1	<ul style="list-style-type: none"> - Bundes- und Landesstraßen (ohne Ortsteile Boßdorf, Kropstädt, Nudersdorf, L123 in Straach sowie die Seegrehaer Lindenstraße) - öffentliche Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen - öffentliche Straßen im Altstadtring
Reinigungsklasse 2	gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Fußgängerzonen sowie die verkehrsberuhigten Bereiche um den Arsenalplatz (Juristenstraße, Klosterstraße und Scharrenstraße) einschließlich Bürgermeisterstraße
Reinigungsklasse 3	Seegrehaer Lindenstraße
Reinigungsklasse 4	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisstraßen und öffentliche Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und wichtiger Erschließungsfunktion - Bundes- und Landesstraßen in den Ortsteilen Boßdorf, Kropstädt, Nudersdorf und L 123 in Straach
Reinigungsklasse 5	öffentliche Straßen und Straßenabschnitte der Lutherstadt Wittenberg einschließlich der Ortsteile, welche nicht den Reinigungsklassen 1 – 4 zugeordnet sind

§ 7 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1)¹Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf der öffentlichen Straße, die einem Anliegergrundstück vorgelagert ist. ²Sie beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Müll, Laub und sonstigen Verunreinigungen. ³Das sogenannte „Wildkraut“ außerhalb planmäßig angelegter Grünstreifen ist zu entfernen, dabei dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. ⁴Kehrgut ist als Abfall zu Lasten des Reinigungspflichtigen zu entsorgen. ⁵Es darf nicht auf fremde Grundstücke, Grünflächen, in die Straßenrinne, Gräben, Einläufe der Straßenentwässerung und Ähnlichem gebracht werden.

(2) Dem Anlieger obliegt die Reinigung

- der öffentlichen Straße die einem Anliegergrundstück vorgelagert ist in den Reinigungsklassen 1, 3, 4 und 5 nach Bedarf, in der Regel 14-tägig.

- der Straßenrinne in den Reinigungsklassen 4 und 5 nach Bedarf, in der Regel 14-tägig.
- der Radwege in den Reinigungsklassen 4 und 5 nach Bedarf, in der Regel 1 x im Monat.
- von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bis zum Fahrbahnrand. Ausgenommen sind die Flächen innerhalb von Buswartehäusern, wie auch die Baulichkeiten.

(3) Der Stadt obliegt die Reinigung

- der Fahrbahn einschließlich der Straßenrinne in der Reinigungsklasse 1 nach Bedarf, in der Regel 1 x in der Woche.
- der gesamten öffentlichen Verkehrsfläche der Fußgängerzonen sowie die verkehrsberuhigten Bereiche um den Arsenalplatz (Juristenstraße, Klosterstraße und Scharrenstraße) einschließlich Bürgermeisterstraße in der Reinigungsklasse 2 nach Bedarf, in der Regel 3 x in der Woche.
- der Straßenrinne in der Reinigungsklasse 3 nach Bedarf, in der Regel 1 x im Monat.
- der Radwege in der Reinigungsklasse 1 nach Bedarf, in der Regel 1 x im Monat

(4) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass bei Verschmutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und Ähnlichem einzelne öffentliche Straßen oder Straßenteile durch den Veranstalter zusätzlich gereinigt werden müssen.

(5)¹Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

²Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben daneben bestehen, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(6) Die Regenwasserabläufe unterliegen der Stadt und werden nach Jahresplan gereinigt.

III. Winterdienst

§ 8 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst auf den Landes-, Bundes- und Kreis- sowie Gemeindestraßen erfolgt durch den jeweiligen Straßenbaulastträger.

(2) Dem Anlieger obliegt der Winterdienst

- auf Gehwegen, Zugängen zu Überwegen und zu Fahrbahnen sowie Grundstückseingängen in den Reinigungsklassen 1, 3, 4 und 5. Diese sind in einer Breite von 1,50 m schnee- und eisfrei zu halten bzw. auf der gesamten ausgebauten Gehwegbreite zu streuen.
- für Gehwege an jeder Straßenseite auf einem Randstreifen von 1,50 m auf öffentlichen Straßen, die nicht in Fahrbahn und Gehweg aufgeteilt sind.
- bei gemeinsamen Geh- und Radwegen bis zur Mitte des Weges, wenn sie nicht an eine Fahrbahn grenzen.

(3) Der Stadt obliegt

- der Winterdienst auf den baulich ausgewiesenen Plattenbändern, Mosaikbändern und noch baulich vorhandenen Gehwegen der öffentlichen Straßen in der Fußgängerzone (Reinigungsklasse 2), im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.
- bei Bedarf die Winterglätte auf Fahrbahnen der Gemeindestraßen mittels Feuchtsalztechnik zu bekämpfen.
- die Durchführung des Winterdienstes an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, so dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Der Bereich der Haltestelle umfasst 15 Meter vor und 15 Meter nach dem Haltestellenschild in Längsrichtung zur Fahrbahn.

(4)¹Auf Gehwegen ist als Streumaterial grundsätzlich Sand, Splitt oder ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. ²Streumaterialrückstände sind bei anhaltender frostfreier Witterung sofort zu beseitigen.

(5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die öffentlichen Straßen nicht beschädigen.

(6) Zur Bekämpfung von Winterglätte auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten.

(7) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist.

(8) Soweit eine Ablagerung des beseitigten Schnees und der Eisstücke auf außerhalb der von Verkehrsteilnehmern genutzten Verkehrsfläche nicht zugemutet werden kann, darf der

Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass Radwege und Straßenrinnen nicht zugeschoben werden und der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird.

(9)¹Die Regenwasserabläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Absperrschieber sollen schnee- und eisfrei gehalten werden. ²Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentliche Straße geschafft werden.

(10)¹Wochentags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. sonn- und feiertags von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. ²Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 der Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3)¹Tritt durch die Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflicht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, ist die Stadt berechtigt, unabhängig der Absätze 1 und 2, unter Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) Verwaltungszwang auszuüben. ²Der Verwaltungszwang kann mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Anliegers oder Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden.

§ 10 Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung in den öffentlichen Straßen (Anlage: Straßenverzeichnis) der Reinigungsklassen 1 bis 3 sowie für die Durchführung des Winterdienstes im Bereich der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandener Gehwege (Reinigungsklasse 2), Straßenreinigungsgebühren

gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung) vom 26.05.2010 in der Fassung der 2. Änderung, veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ vom 11.12.2014 und vom 19.04.2017, außer Kraft.